

Betriebsvereinbarung

betreffend die Gewährung von Jubiläumswendungen gemäß § 63 (1) UNIKV

abgeschlossen zwischen der Montanuniversität Leoben und den Betriebsräten für das wissenschaftliche und das allgemeine Universitätspersonal an der Montanuniversität Leoben, vertreten durch den Rektor einerseits und die Betriebsratsvorsitzenden andererseits.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Voraussetzungen und das Ausmaß des Anspruchs von Jubiläumswendungen gemäß § 63 Absatz 1 des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten (in der Folge kurz: „UNIKV“).

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen der Montanuniversität Leoben, auf deren Arbeitsverhältnis der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten (im Folgenden kurz „UNIKV“) anzuwenden ist.

Vom Anwendungsbereich nicht umfasst sind die Mitglieder des Rektorates.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt nach rechtswirksamer Unterzeichnung rückwirkend mit 01.10.2009 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann nach Ablauf eines Jahres von jedem Vertragspartner zum Ende des Kalenderjahres und Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen und Ausmaß

- (1) Eine Jubiläumswendung wird jeweils aus Anlass der Vollendung einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 25 Dienstjahren zur Montanuniversität für treue Dienst gewährt.
Eine Verrichtung „treuer Dienste“ ist gegeben, soweit kein gravierendes Fehlverhalten oder disziplinarische Verfehlungen gesetzt wurden.
Ein Anspruch auf Jubiläumswendung besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis durch einen Austritt des/r Arbeitnehmers/in ohne wichtigen Grund aufgelöst wird.

- (2) Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit gemäß Absatz 1 im Ausmaß von 25 Jahren 300 vH des monatlichen Entgelts inklusive einer allfälligen Überzahlung - ohne Berücksichtigung von allfälligen Sonderzahlungen, Funktionszulagen, Einmalzahlungen, Überstundenabgeltungen bzw. -pauschalen, etc. - das dem/r Arbeitnehmer/in in jenem Monat zusteht, in den das Dienstjubiläum fällt. Besteht in diesem Monat kein Anspruch auf Entgelt oder nur auf ein gekürztes Entgelt, z.B. gemäß Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, ist das fiktiv gebührende Entgelt für die Berechnung heranzuziehen.
- (3) Die Jubiläumswendung kann je Arbeitnehmer/in aus Anlass der Vollendung einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Beamte/innen, die sich während der Zeit einer Freistellung gemäß § 160 BDG zusätzlich zu ihrem Beamtendienstverhältnis in einem Privatangestelltenverhältnis zur Montanuniversität befinden. Hierbei sind für die Zuerkennung einer Jubiläumswendung ausschließlich die gesetzlichen Regelungen des Beamtendienstverhältnisses maßgebend.
- (4) Hat sich das Beschäftigungsausmaß innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Erreichung der 25-jährigen Betriebszugehörigkeit geändert, so ist das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß innerhalb dieses Zeitraums für die Berechnung der Jubiläumswendung zu Grunde zu legen.
- (5) Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 300 vH des gemäß Absatz (2) gebührenden monatlichen Entgelts ist auch zu gewähren, wenn der/die Arbeitnehmer/in nach einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 25 Jahren
 1. durch Tod aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder
 2. das Arbeitsverhältnis zum Regelpensionsalter wegen der Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Alterspension aufgelöst wird.
- (6) Hat der/die Arbeitnehmer/in die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumswendung erfüllt und ist verstorben, ehe die Jubiläumswendung ausgezahlt worden ist, so ist diese den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand auszuzahlen.
- (7) Die Jubiläumswendung ist gemeinsam mit dem Monatsbezug jeweils im Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat der Vollendung des Dienstjubiläums folgt.
Im Falle einer Zuerkennung aus Anlass der Pensionierung ist diese in dem Monat, der der Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgt, anzuweisen.

§ 5 Anrechenbare Zeiten der Betriebszugehörigkeit

- (1) Zu den anrechenbaren Zeiten zählen unabhängig vom Ausmaß der Beschäftigung alle ununterbrochenen Zeiten, die an der Montanuniversität Leoben in einem Beamtendienstverhältnis gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis nach den Bestimmungen des Universitätsabgeltungsgesetzes (UniAbgG), in einem Vertragsbedienstetenverhältnis gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) oder in einem Privatangestelltenverhältnis gemäß Angestelltengesetz (AngG) zurückgelegt worden sind. Weiters auch Zeiten eines Arbeitsverhältnisses zu einer

Universitätseinrichtung der Montanuniversität Leoben im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit vor dem 01.01.2004, wenn das Arbeitsverhältnis auf die Montanuniversität Leoben als Arbeitgeberin übergegangen ist.

- (2) Zeiten des Mutterschutzes gemäß § 2 Mutterschutzgesetz (MSchG), die Inanspruchnahme von Elternkarenz gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) oder des Väterkarenzgesetzes (VKG) bzw. die Sterbebegleitung (§14a AVRAG), eine Pflgeteilzeit (§14d AVRAG) und die Begleitung schwerstkranker Kinder (§14b AVRAG) stellen keine Unterbrechung der Dienstzeit dar und zählen zu den anrechenbaren Zeiten.
- (3) Ebenso sind Zeiten eines Bildungs- oder Studienurlaubes gemäß §§ 11 oder 33 UNIKV und Zeiten einer Freistellung für Forschungs- und Lehrzwecke gemäß § 10 UNIKV unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie unter Entfall oder Fortzahlung des Entgelts vereinbart werden.
- (4) Kurzfristige Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von nicht mehr als 3 Monaten gelten als ununterbrochene Dienstzeit im Sinne dieser Betriebsvereinbarung.
- (5) Nicht zu den anrechenbaren Zeiten zählen
 - Zeiten eines Urlaubes unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub)
 - Zeiten einer Bildungskarenz
 - Zeiten als Werkvertragsnehmer/in, als freie/r Dienstnehmer/in oder Zeiten eines besonderen Rechtsverhältnisses

Leoben, am

19. Nov. 2018

Für die Montanuniversität Leoben:

.....
Univ.-Prof. Dipl.-Ing.Dr.techn.Dr.h.c. Wilfried Eichlseder
Rektor

.....
Dipl.-Ing.Dr.mont. Martha Mühlburger
Vizerektorin für Finanzen

Für den Betriebsrat für das
Wissenschaftliche Universitätspersonal:

.....
Dipl.-Ing.Dr.mont. Eva Wegerer, MBA
Vorsitzende

Für den Betriebsrat für das:
Allgemeine Universitätspersonal:

.....
ADir. Jürgen Edlinger
Vorsitzender